

Studienreglement des Studiengangs Master of Science FHNW in Virtual Design and Construction (MSc FHNW VDC) der Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik FHNW

vom 1. Mai 2024

§ 1 Grundlagen und Geltungsbereich

Das vorliegende Studienreglement stützt sich auf die «Rahmenordnung für die Studiengänge der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) im Bereich der Ausbildung» vom 2. Februar 2015 (Stand 21. Juni 2021), die Rahmenordnung für die Studienplatzbeschränkung in den Studiengängen (Bachelor/Master) der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW vom 24. August 2020 sowie auf die Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW vom 1. September 2022.

Das vorliegende Studienreglement definiert die Bedingungen für die Zulassung und das Aufnahmeverfahren (Teil 1) und das Studium (Teil 2) des MSc FHNW VDC.

Teil 1: Regelung Zulassung und Aufnahme

§ 2 Aufnahmekommission

¹ Zur Planung und Durchführung des Zulassungs- und des Aufnahmeverfahrens wird eine Aufnahmekommission eingesetzt.

² Die Aufnahmekommission wird aus jeweils mindestens zwei Mitgliedern gebildet. Der*die Studiengangleiter*in MSc FHNW VDC setzt die Mitglieder der Aufnahmekommission in Rücksprache mit dem*der Leiter*in Institut Digitales Bauen ein.

§ 3 Zulassungs- und Aufnahmeverfahren

¹ Die Aufnahme in den MSc FHNW VDC erfolgt im Rahmen eines Zulassungs- und eines Aufnahmeverfahrens. Das Verfahren wird mehrmals pro Jahr durchgeführt.

² Das Zulassungsverfahren besteht aus folgenden Schritten:

- a. Informationsveranstaltung (§ 4)
- b. Prüfung der formalen Zulassungskriterien (§ 5)

³ Das Aufnahmeverfahren besteht aus folgenden Schritten:

- c. Eignungsabklärung (§ 6)
- d. Rangorientiertes Aufnahmeverfahren (§ 7)
- e. Aufnahmeentscheid (§ 8)

⁴ Die*der Leiter*in des Studienganges entscheidet über die Zulassung und die Aufnahme in den Studiengang MSc FHNW VDC.

§ 4 Informationsveranstaltung

¹ Der MSc FHNW VDC führt Veranstaltungen durch, welche Informationen zum Studiengang MSc FHNW VDC, im Besonderen zu den Tätigkeitsfeldern, zu Inhalt und Ablauf des Studiums

sowie zum Zulassungs- und zum Aufnahmeverfahren vermitteln. Die Informationsveranstaltungen dienen auch dazu, die Teilnehmenden dabei zu unterstützen, die persönliche Einschätzung ihrer Eignung und Motivation für den MSc FHNW VDC vorzunehmen.

² Die Teilnahme an einer Informationsveranstaltung wird für die Bewerbung um einen Studienplatz vorausgesetzt.

§ 5 Prüfung der Erfüllung der formalen Zulassungskriterien

¹ Zum MSc FHNW VDC zugelassen werden Studienanwärter*innen mit einem Bachelor- oder gleichwertigen Abschluss in einem fachlich verwandten Gebiet. Zu diesem gehören folgende Abschlüsse der Studiengänge:

- Architektur
- Landschaftsarchitektur
- Bauingenieurwesen
- Geomatik
- Energie- und Umwelttechnik
- Gebäudetechnik
- Facility Management
- Holzbauingenieurwesen

² Studienanwärter*innen mit einem Bachelor-Abschluss in einem anderen Studiengang können zugelassen werden, sofern dieser von der*dem Leiter*in des Studiengangs als gleichwertig anerkannt wird.

³ Die Prüfung der Erfüllung der formalen Zulassungskriterien erfolgt anhand der schriftlichen Anmeldeunterlagen, welche die Studienanwärter*innen einreichen.

⁴ Die Anmeldung erfolgt über den auf der Webseite des MSc FHNW VDC publizierten Link zum online Anmeldeverfahren.

⁵ Die Anmeldung kann vor der Erfüllung aller formalen Zulassungskriterien erfolgen. Die Erfüllung der formalen Zulassungskriterien muss bis spätestens zum Studienbeginn erfolgen. Über Ausnahmen entscheidet der*die Leiter*in des Studiengangs. In diesem Fall erfolgt die Zulassung unter Auflagen.

⁶ Zeigt sich aufgrund der Anmeldeunterlagen, dass die formalen Zulassungskriterien definitiv nicht erfüllt sind, bzw. keine Aussicht besteht, dass sie bis zum Studienbeginn erfüllt werden können, ergeht ein negativer Zulassungsentscheid durch die*den Leiter*in des Studienganges mit einer anfechtbarer Verfügung.

§ 6 Eignungsabklärung

¹ Die Eignungsabklärung dient dazu, die geeignetsten Studienanwärter*innen für den MSc FHNW VDC und die Tätigkeit in den Berufsfeldern von VDC und der Baubranche zu identifizieren. Die Eignungsprüfung für den MSc FHNW VDC besteht aus zwei Prüfungsteilen:

- der Abgabe von Arbeitsproben (Portfolio) und einem Motivationsschreiben
- das Lösen einer Hausaufgabe und deren Präsentation, sowie ein persönliches Eignungsgespräch

² Eignungsabklärung Teil 1:

Studienanwärter*innen müssen auf Einladung hin folgende Unterlagen einreichen:

- a. Lebenslauf mit Foto
- b. Motivationsschreiben: Enthält Angaben mit allgemeinen fachlichen Ausführungen zum absolvierten BA-Studiengang und zur persönlichen Motivation für den MSc FHNW VDC im Umfang von maximal zwei A4 Seiten.

- c. Portfolio: Besteht aus einem Portfolio mit fünf Arbeitsproben, die sich aus jeweils zwei Arbeitsproben aus der Arbeitswelt und aus dem Studium, sowie aus einer persönlichen Arbeitsprobe, welche ausserhalb von Studium und Arbeit entstanden ist, zusammensetzen. Die Arbeitsproben im Portfolio sollen im Zusammenhang mit den beiden Studienschwerpunkten «Informationsmodellierung und -management» sowie «Zusammenarbeit und Prozessgestaltung» stehen. Pro Arbeitsprobe sind ein bis zwei A4-Seiten zu verwenden. Das Portfolio umfasst insgesamt maximal acht A4-Seiten. Verlinkungen zu Webseiten, sowie eingebettete Filme sind nicht erlaubt. Das Portfolio muss im PDF-Format und in einer maximalen Grösse von 10 MB eingereicht werden.

³ Nach Erhalt der vollständigen Bewerbungsunterlagen bewertet ein Ausschuss der Aufnahmekommission die eingereichten Unterlagen. Das Motivationsschreiben und das Portfolio werden anhand von vorgängig spezifisch festgelegten Beurteilungskriterien mit «erfüllt/nicht erfüllt» bewertet.

⁴ Studienanwärter*innen mit einer mit «erfüllt» bewerteten Leistung im ersten Teil erhalten eine Einladung zum zweiten Teil der Eignungsabklärung. Bei Studienanwärter*innen, welche unvollständige oder ungenügende Unterlagen eingereicht haben, ergeht ein Nichtzulassungsentscheid in der Form einer Verfügung der*des Leiters*in des Studienganges.

⁵ Eignungsabklärung Teil 2:

Mit der Einladung zum zweiten Teil der Eignungsabklärung erfolgt die Zuteilung einer Aufgabe, die als Vorbereitung auf das persönliche Eignungsgespräch zu lösen ist.

⁶ Das Eignungsgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern der Aufnahmekommission geführt und bewertet. Die Bewertung des 2. Teils der Eignungsabklärung setzt sich zusammen aus der Bewertung der gelösten Aufgabe und deren Präsentation, sowie dem persönlichen Eignungsgespräch. Alle Bewertungen basieren auf spezifisch für den 2. Teil erstellten Beurteilungskriterien. Die für eine genügende Leistung notwendige mindestens zu erreichender Punktzahl wird von der Studiengangleitung in Absprache mit dem*der Leiter*in Institut festgelegt. Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn eine genügende Leistung erreicht wurde.

⁷ Die Eignungsabklärung darf frühestens nach einem Jahr einmal wiederholt werden.

§ 7 Rangorientiertes Aufnahmeverfahren

¹ Studienanwärter*innen, welche das Zulassungsverfahren erfolgreich absolviert haben, werden in das rangorientierte Verfahren für die Aufnahme in den Studiengang aufgenommen.

² Die Gesamtbewertung der Zulassung, mit der die erfolgreichen Studienanwärter*innen in eine Rangreihe gebracht werden (rangorientiertes Verfahren), ergibt sich aus der Bewertung des zweiten Teils der Eignungsabklärung (§ 6 Abs. 5).

³ Bestehen mehr Studienanwärter*innen das Aufnahmeverfahren als Studienplätze zur Verfügung stehen, entscheidet der Rangplatz über die Aufnahme ins Studium MSc FHNW VDC.

⁴ Studienanwärter*innen, welche ins Aufnahmeverfahren aufgenommen wurden, jedoch aufgrund der Rangreihe keinen Studienplatz erhalten haben, verbleiben vorläufig auf der Rangliste. Bei Abmeldungen von in den MSc FHNW VDC aufgenommen Studienanwärter*innen bis zum Studienbeginn können sie nachrücken.

⁵ Studienanwärter*innen welche die Eignungsabklärung erfolgreich durchlaufen haben, jedoch nicht ins Studium aufgenommen wurden und nicht nachrücken konnten, können sich entsprechend ihrer erreichten Bewertung im Zulassungsverfahren im folgenden Jahr nochmals in die Rangreihe aufnehmen lassen oder das Verfahren nach einem Jahr wiederholen.

§ 8 Aufnahmeentscheid

¹ Die Aufnahmeentscheide werden durch die Aufnahmekommission gefällt. Die*der Leiter*in des Studienganges eröffnet den Entscheid über die Zulassung zum Studium schriftlich, im Falle eines Nichtbestehens mit einer Verfügung.

² Aufgenommene Studienanwärter*innen können den Studienbeginn maximal einmal um ein Jahr verschieben. Weitere Verschiebungen sind nicht möglich und erfordern eine Anmeldung für ein erneutes Zulassungs- und Aufnahmeverfahren.

³ Nicht aufgenommene Studienanwärter*innen können die Begründung des Nichtaufnahme-Entscheids bei der*dem Leiter*in des Studiengangs verlangen.

Teil 2: Studium

§ 9 Modulkategorien und Modulgruppen

¹ Die Studieninhalte werden in drei Modulkategorien vermittelt:

- Fachmodule, in denen Fachwissen und -kompetenzen vermittelt werden
- Integrationsprojekte, in denen Fachwissen und -kompetenzen vernetzt, praxisnah und interdisziplinär angewendet und vertieft werden
- Masterthesis, in der Fachwissen und -kompetenzen in einem Praxis- oder Forschungsprojekt angewendet werden

² Die Fachmodule sind in drei Modulgruppen organisiert:

- Informationsmodellierung und -management
- Zusammenarbeit und Prozessgestaltung
- Kontext

³ Jede Modulgruppe enthält mehrere Module.

⁴ Modulkategorien und Modulgruppen sind im Anhang, Modulverzeichnis, aufgeführt. Das Modulverzeichnis wird von dem*der Studiengangleiter*in in Absprache mit dem*der Leiter*in Institut erstellt.

§ 10 Studiendauer, Varianten Vollzeit- und Teilzeitstudium

Das Studium kann als Vollzeitvariante in drei Semestern absolviert werden oder als Teilzeitvariante in maximal sechs Semestern. Es ist möglich die ersten beiden Semester Vollzeit zu studieren und die Master-Thesis auf zwei Semester zu verteilen.

§ 11 Master-Thesis

¹ Das Masterstudium wird mit der Master-Thesis abgeschlossen.

² Bedingung für die Anmeldung zur Master-Thesis sind:

- der erfolgreiche Abschluss aller Pflicht- sowie Wahlpflicht-Module entsprechend dem aktuellen Modulverzeichnis des MSc FHNW VDC
- der Abschluss von genügend Wahlmodulen, um gesamthaft 60 ECTS zu erreichen

Über Ausnahmen entscheidet die Studiengangleiter*in.

³ Die*der Leiter*in des Studienganges regelt den Ablauf und die Rahmenbedingungen der Master-Thesis in einer Wegleitung.

⁴ Die Master-Thesis ist in drei Teile gegliedert, die einzeln bewertet werden:

1. Praxisteil (ausgearbeitetes Projekt),
2. Theorieteil (theoretischer Bezug zum Projekt / Reflexion),
3. Präsentation mit Kolloquium (mündlicher Teil)

Über die Gewichtung der einzelnen Teile entscheidet die Studiengangleitung im Rahmen der Wegleitung Master-Thesis und in Absprache mit dem*der Leiter*in Institut.

⁵ Die Master-Thesis gilt als bestanden, wenn in jedem der drei Teile gemäss Abs. 5 eine genügende Leistung erbracht worden ist. Werden einzelne Teile mit 3.5 bewertet, können sie mit einer Nachbesserung auf die Note 4.0 verbessert werden. Die Gesamtbewertung der Masterthesis erfolgt im genügenden Bereich in der 6er Skala mit Zehntels Noten. Noten unter 4.0 werden auf halbe Noten gerundet.

⁶ Eine nicht termingerecht eingereichte Master-Thesis wird als nicht bestanden, mit der Note 1 bewertet.

§ 12 Abschluss des Studiums

Der Titel «Master of Science FHNW in Virtual Design and Construction» wird nach dem erfolgreichen Abschluss der Module gemäss §11, Abs. 2, sowie der Master-Thesis vergeben.

Schluss- und Übergangsbestimmung

§ 13 Inkrafttreten

Dieses Reglement über den Studiengang MSc FHNW VDC tritt am 1. September 2024 in Kraft.

Beantragt von:

Studiengangleiterin MSc FHNW VDC

Erlassen durch:

Direktor der Hochschule für Architektur, Bau und Geomatik FHNW

Master of Science FHNW in Virtual Design and Construction (MSc FHNW VDC), Anhang zum Studienreglement

Modulverzeichnis

gültig ab Herbstsemester 2024

Modulkategorie	Modulgruppen	Modulkürzel	Modulbezeichnung	Anzahl ECTS	Semesterzuteilung* bei Vollzeitstudium	Semesterzuteilung* bei Teilzeitstudium	Modulart	Regulierung, Rahmenbedingungen und Inhalte
Fachmodule (Total 36 ECTS)	Informationsmodellierung und -management (IM)	IM-DBMG	Digitale Bauwerksmodelle – Grundlagen	3	1	1	P	Gemäss §5, Abs.5 der StuPo HABG: Für alle Module sind die jeweiligen Semester-Modulbeschreibungen verbindlich. Diese regeln die Inhalte, die Rahmenbedingungen, sowie Leistungs-nachweise, und -bewertung.
		IM-DBMA	Digitale Bauwerksmodelle – Anwendungen	2	2	2	P	
		IM-ISE	Informationssysteme Entwerfen	3	1	3	P	
		IM-ISK	Informationssysteme Konfigurieren	2	2	4	P	
		IM-ADV1	Automatisierung – Datenverarbeitung	1	1	1	P	
		IM-ADV2	Automatisierung – Datenverarbeitung	1	2	2	W	
		IM-AES	Automatisierung – Entwurf und Steuerung	2	2	4	W	
	Kontext (KX)	KX-RT	Recht	1	2	2	W	
		KX-BZR	Bezugsrahmen	2	1	1	P	
		KX-WA	Wissenschaftlich arbeiten	1	1	1	P	
		KX-KD	Kritisches Denken	2	2	4	P	
		KX-SMW	Seminarwoche	1	2	2	P	
		KX-BM	Digitale Business-Modelle	1	1	3	W	
	Zusammenarbeit und Prozessgestaltung (ZP)	ZP-ZG1	Zusammenarbeit gestalten 1	2	1	1	P	
		ZP-ZG2	Zusammenarbeit gestalten 2	2	2	2	P	
		ZP-PG	Prozessgestaltung	3	1	3	P	
		ZP-PO	Projektorganisation	3	2	4	P	
		ZP-IZ	Interkulturelle Zusammenarbeit	1	1	1	P	
		ZP-MW	Mehrwert	1	2	2	W	
		ZP-KOM	Kommunikation	1	1	3	W	
		ZP-REX	Reflexion	1	2	2	W	
	Integrationsprojekte (Total 24 ECTS)	IP1	Integrationsprojekt 1	6	1	1	WP**	
		IP2	Integrationsprojekt 2	6	1	3	WP**	
IP3		Integrationsprojekt 3	6	2	2	WP**		
IP4		Integrationsprojekt 4	6	2	4	WP**		
Master-Thesis (Total 30 ECT)	MTH	Master-Thesis	30	3	5 & 6	WP		

P = Pflicht-Modul

WP = Wahl-Pflicht-Modul

W = Wahl-Modul (Hinweis: Je nach Aktualität können weitere Wahlmodule die nicht im Modulverzeichnis aufgeführt sind angeboten werden.)

*Die Semesterzuteilung kann sich entsprechend Entwicklungen im Studiengang ändern.

** In der Regel stehen mehrere Integrationsprojekte (IP) zur Verfügung. Aus der jeweiligen IP-Auswahl muss ein Modul befolgt werden.